

85. Erschleicht jemand eine Anstellung auf Privatdienstvertrag, die eine besondere Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit voraussetzt, ohne diese Eigenschaften zu besitzen, so liegt eine Vermögensschädigung des Arbeitgebers nur dann vor, wenn die Bezahlung gerade mit Rücksicht darauf besonders hoch festgesetzt worden ist, daß es sich um eine Vertrauensstellung handelt. Die Grundsätze, die das RG. in RGSt. Bd. 65 S. 281 für Beamte aufstellt, gelten nicht ohne weiteres für Angestellte.

III. Straffenat. Ur. v. 13. Juli 1939 g. D. 3 D 472/39.

I. Landgericht Lübeck.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte, der beim Stab der X. Division als Arbeiter auf Privatdienstvertrag, und zwar als Lastkraftfahrer, angestellt war, hatte gebeten, als Fahrer des Divisionskommandeurs verwendet zu werden. Er hat dem Major von S., der die Bitte zu prüfen hatte, eine verfälschte Militärdienstzeitbescheinigung vorgelegt, die der Major kurz eingesehen und dann zurückgegeben hat. Der Angeklagte ist auch zum Fahrer des Kommandeurs bestimmt worden. Die Strafkammer hat festgestellt, daß der Angeklagte dem Major von S. durch Vorlegen der verfälschten Urkunde falsche Tatsachen — seine Beförderung zum Unteroffizier und Feldwebel und die Verleihung des

Eisernen Kreuzes I. Klasse — vorgespiegelt und ihn dadurch getäuscht hat. Sie hat aber verneint, daß für die Division ein Vermögensschaden entstanden sei. Dazu führt sie aus, der Angeklagte habe sich stets als guter Fahrer und Wagenpfleger erwiesen; er habe auch keine höhere Vergütung als bisher erhalten, und die Division hätte einen anderen Fahrer gegen gleichhohe Vergütung anstellen müssen, wenn nicht der Angeklagte als Fahrer des Kommandeurs beschäftigt worden wäre.

Die Revision macht unter Berufung auf RGSt. Bd. 65 S. 281 geltend, die dort entwickelten Grundsätze seien nicht nur auf Beamte anzuwenden, sondern müßten überall dort gelten, wo es sich um Betriebe handele, an denen der Staat ein besonderes Interesse habe. Ein Fahrer eines Divisionskommandeurs müsse besonders zuverlässig und vertrauenswürdig sein und nicht nur eine sachlich einwandfreie Leistung erbringen, sondern auch die Gewähr dafür bieten, daß es sich um einen unbestraften, charakterfesten, tadellosen Mann handele, der sich insbesondere während seiner früheren Militärdienstzeit nicht das Geringste habe zuschulden kommen lassen. Die Tätigkeit des Angeklagten, der früher wegen Selbstverstümmelung bestraft und in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden sei, könne von der Militärbehörde niemals als vollwertige Gegenleistung angesehen werden, auch wenn seine Leistung sachlich einwandfrei gewesen sei.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Stellung, die der Angeklagte erschlichen hat, ein Vertrauensposten war, der auch an die charakterlichen Eigenschaften der Person des Inhabers besondere Anforderungen stellte, die der Angeklagte nicht erfüllt hat. Der Strafkammer ist jedoch darin beizutreten, daß der Staat als Arbeitgeber durch das Verhalten des Angeklagten keinen Vermögensschaden erlitten hat. Wohl kann einem Arbeitgeber an sich ein Vermögensschaden entstehen, wenn eine Stellung, für die er eine besonders zuverlässige und vertrauenswürdige Persönlichkeit gesucht hat, von jemandem erschlichen wird, der diese Anforderungen nicht erfüllt. Dafür ist jedoch — abgesehen von dem Falle, daß die Leistungen an sich unzulänglich sind — Voraussetzung, daß die Bezahlung des Angestellten gerade mit Rücksicht auf die Vertrauensstellung besonders hoch festgesetzt worden ist, daß also der geforderten Vertrauenswürdigkeit eine besondere, in Geld meßbare Gegenleistung gegenübersteht. Das ist z. B. anzunehmen, wenn ein Kaufmann einen Angestellten, der ihm falsche Zeugnisse vorgelegt und verschwiegen hat, daß er aus seiner früheren

Stellung wegen Unzuverlässigkeit entlassen worden ist, auf den Vertrauensposten eines Prokuristen beruft. Hier wird regelmäßig ein Vermögensschaden entstanden sein, auch wenn die Fachleistungen des Angestellten durchaus einwandfrei gewesen sind. So liegt die Sache hier aber nicht. Denn der Inhalt des Dienstvertrages, den die Militärbehörde mit dem Angeklagten abgeschlossen hatte, ist überhaupt nicht geändert worden; vielmehr hat er nur im Rahmen dieses Vertrages bei derselben Bezahlung andere Dienstaufgaben zugewiesen erhalten. Es liegt also keiner der beiden vorher gekennzeichneten Fälle eines Vermögensschadens vor. Weder sind die Dienste des Angeklagten fachlich minderwertig gewesen, noch hat er mit Rücksicht auf die Art seiner Dienste eine erhöhte Vergütung bezogen. Nach Lage der besonderen Umstände kann daher nur von einem „ideellen“ Schaden die Rede sein. Ein solcher kann aber nicht ausreichen, das Tatbestandsmerkmal des Vermögensschadens zu erfüllen. Wenn auch die neuere Rechtsprechung (vgl. RGSt. Bd. 73 S. 61, 63) Ansätze dazu zeigt, sittliche Rücksichten bei der Frage des Vermögensschadens mit in Betracht zu ziehen, so gilt das doch nur, soweit durch diese Rücksichten der wirtschaftliche Wert des Vermögens selbst beeinflusst wird. Davon kann hier aber nicht die Rede sein. Mit Recht hat daher die Strafkammer das Vorhandensein eines Vermögensschadens verneint.

Es ist auch nicht möglich, den § 263 StGB. entsprechend anzuwenden. Die entsprechende Anwendung eines Strafgesetzes ist nur dann zulässig, wenn die Tat nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes Bestrafung verdient. Die entsprechende Anwendung kann also niemals dazu führen, diesen Grundgedanken selbst zu verändern. Beim Betrüge bildet nun gerade die Richtung gegen das wirtschaftliche Vermögen einen der Grundgedanken; er ist seinem Wesen nach eine gegen das Vermögen gerichtete Straftat. Daran kann nichts im Wege der entsprechenden Anwendung geändert werden.

Die Revision beruft sich für ihre Annahme, daß ein Vermögensschaden entstanden sei, auf die Entscheidung RGSt. Bd. 65 S. 281. Dabei übersieht sie, daß diese Entscheidung davon ausgeht, es handele sich bei dem Beamtenverhältnis um ein auf die Dauer eingegangenes Treuverhältnis, bei dem der Beamte seine ganze Persönlichkeit hingebe und die Anstellungsbehörde die Fürsorge für den Beamten im beamtenrechtlichen Sinn übernehme. Der Vermögensschaden des Staates wird hier darin gefunden, daß der Staat die beamtenrechtliche

Fürsorge, also eine vermögensrechtliche Leistung, übernimmt, auf der anderen Seite aber mit Rücksicht auf die völlige Untauglichkeit der angestellten Person zum Beamten überhaupt keinen Gegenwert erhält. Hierbei ist zu beachten, daß sich die beamtenrechtliche Fürsorge nicht in der Zahlung des Gehaltes erschöpft, sondern dem Beamten noch weitergehende vermögensrechtliche Ansprüche an den Staat (z. B. Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung) gewährt. Bei einer Anstellung auf Privatdienstvertrag ist das aber nicht der Fall. Der Angeklagte konnte auch, nachdem seine Täuschung und die Ungeeignetheit seiner Person aufgedeckt worden waren, strifflös entlassen werden, während das bei einem Beamten — abgesehen von besonderen gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen — nicht möglich ist, so daß hier für den Staat durch die weitere Gehaltszahlung noch Kosten entstehen, während er die Dienste des Beamten, dessen Unwürdigkeit erkannt ist, in der Regel nicht mehr in Anspruch nehmen wird. In der Übernahme dieser weitergehenden vermögensrechtlichen Verpflichtungen ist aber ein Vermögensschaden zu sehen, da ihr keine entsprechende Gegenleistung gegenübersteht und der Staat diese Verpflichtung, auch ohne Arbeitsleistung gewisse geldliche Leistungen zu gewähren, gegenüber dem zum Beamten Untauglichen nicht gehabt hätte, wenn er von Anfang an einen anderen angestellt hätte. Ein solcher Vermögensschaden ist aber im vorliegenden Falle nicht entstanden.